

Statuten

Gee5

Version vom 23.08.2022

Verein Gee 5

Gee5 ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schaffhausen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Ziel und Zweck

Gee5 ist ein Verein zur Förderung und Umsetzung von sozialen Ansätzen Zwecks Intervention bei und/oder Prävention von emotionalem Leid.

Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn.

Mittel

Der Verein finanziert sich über Spenden, Subventionen und Mitgliederbeiträge.

Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich vom Vorstand an der Generalversammlung festgelegt.

Der Mitgliederbeitrag für das Gründungsjahr des Vereins beträgt 5 CHF. Bei Änderung des Mitgliederbeitrags dürfen Mitglieder innert zwei Wochen aus dem Verein austreten und schulden dabei keinen Mitgliederbeitrag für das angebrochene Jahr.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

Mitglieder sind natürliche Personen mit einem Mindestalter von 18 Jahren.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder können gegen eine Aufnahme Einsprache erheben und eine Abstimmung verlangen. Wird ein Mitglied mit mindestens 2/3 Stimmen abgelehnt so wird dem Mitglied die Mitgliedschaft verwehrt. Ein erneuter Aufnahmeversuch ist frühestens in 6 Monaten möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Austritt

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten. Für das angebrochene Jahr ist der Mitgliederbeitrag in jedem Falle geschuldet. Das Jahr beginnt mit dem 1. Januar.

Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Gegen einen Ausschluss können die Mitglieder Einsprache erheben und eine Abstimmung verlangen. Wird der Ausschluss mit mindestens 2/3 Stimmen abgelehnt so ist der Ausschluss nichtig. Ein erneuter Ausschlussversuch ist frühestens in 6 Monaten möglich – es sei denn ein Mitglied verstösst gegen unten genannte Regeln.

Die Mitglieder erhalten kein Einspracherecht wenn der Ausschluss durch einen Verstoß gegen folgende Regeln veranlasst wurde:

- Gewalt gegenüber Mitgliedern.
- Gewalt gegenüber Nicht-Mitgliedern während einer Vereinsaktivität.
- Konsumieren von verbotenen Substanzen und/oder Konsumieren von Alkohol während einer Vereinsaktivität.
- Erscheinen zu einer Vereinsaktivität unter Drogeneinfluss oder unter gravierendem Alkoholeinfluss.
- Handeln mit Drogen oder Medikamenten
- Wiederholte oder grobe Verstösse gegen Gruppenrichtlinien

Organe des Vereins

Die Organe sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- PräsidentIn
- Vize-PräsidentIn

Die Verteilung der Aufgaben des Vorstands ist Sache des Vorstands.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand konstituiert sich selber. Ein Mitglied des Vorstands kann mehrere Ämter übernehmen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

Vorstandsmitglieder können bei Vernachlässigung ihrer Pflichten jederzeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Einmal jährlich findet eine zwingende Mitgliederversammlung (die Generalversammlung) statt. Der Vorstand regelt dessen Durchführung. Die Mitglieder werden vom Vorstand eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Versammlung muss innert eines Monats nach Mitteilung erfolgen. Der Vorstand regelt die Durchführung.

Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands.
- Genehmigung der Jahresrechnung.
- Entlastung des Vorstands.
- Wahl oder Abwahl der Mitglieder des Vorstands.
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets.
- Änderung der Statuten.
- Abstimmen bei einberufenen Abstimmungen.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlös.
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder Mitglieder
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramm

Eine Änderung der Statuten benötigt eine 2/3 Mehrheit ebenso die Auflösung des Vereins.

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/8 (mindestens jedoch 4 Personen) der Mitglieder anwesend sind. Ausser, der Verein hat weniger als 4 Mitglieder.

Die Mitglieder fassen Beschlüsse mit dem absoluten Mehr. Beschlüsse werden protokolliert.

Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit dem/der Vize-Präsident/in. Bei Abwesenheit dürfen diese eine temporäre Vertretung ernennen. Dies muss schriftlich festgehalten werden mit Datum ab wann und bis wann und muss mit Ort, Datum und Unterschrift versehen sein.

Für die Gründung des Vereins reicht die Unterschrift des/der Präsident/in zusammen mit der Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds.

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Versicherung ist Sache der Teilnehmer; der Verein bietet keine Versicherung.

Haupttätigkeit

Der Verein organisiert Freizeitaktivitäten in Gruppen. Der Vorstand erlässt Gruppenrichtlinien.

Für die Teilnahme an Vereinsaktivitäten oder Nutzniessung von Vereinsangeboten ist eine Mitgliedschaft erforderlich. Ausnahme ist eine einmonatige Schnupperzeit.

Der Vorstand kann Mitglieder temporär für maximal einen Monat sperren.

Unabhängigkeit und Neutralität

Der Verein unterhält keine Beziehungen zu psychiatrischen Institutionen. Er bietet keine psychiatrische/psychologische Behandlung oder Beratung an und vermittelt auch keine Solchen. Er nimmt keine Spenden von psychiatrischen Institutionen.

Der Verein nimmt keine Mitglieder an, die seitens Behörden zu einer Mitgliedschaft gezwungen werden.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum: _____

PräsidentIn:

Vorstandsmitglied:
